



Sportverein Bonn-Süd e.V.

www.sportverein-bonn-sued.de

Satzung des Sportvereins Bonn Süd e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Bonn-Süd (SVBS)" mit dem Zusatz "e.V." Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche sportliche Betätigung seiner Mitglieder mit dem Ziel, sich körperlich und seelisch gesund zu erhalten. Die sportliche Jugendarbeit bietet die Möglichkeit der zusätzlichen sportlichen Betätigung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand (§ 8 dieser Satzung). Wenn der Vorstand nicht ausdrücklich widerspricht, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Monat des Antrags. Die Vereinssatzung ist beim Vorstand erhältlich.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Verlust

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn das Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins in grober Weise verletzt hat. Der Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und wird mit der schriftlichen Benachrichtigung an das Mitglied durch den Vorstand (§ 8 der Satzung) wirksam.

§ 5 Beiträge, Stimmrecht

(1) Der Beitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt; der Vorstand kann sie in begründeten Fällen stunden oder erlassen.

(2) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben (Kalenderjahr). Der Beitrag ist im voraus, spätestens bis zum 31. Januar des Jahres auf ein Girokonto des Vereins zu überweisen oder einzuzahlen. Für im Laufe des Jahres neu eingetretene Mitglieder beginnt die Beitragszahlung anteilmäßig mit Beginn des Monats, in dem der Beitritt erfolgt. Bei Neumitgliedern wird der Betrag per Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nur stimmberechtigt, wenn sie den Beitrag entrichtet haben.

(4) Im Falle einer Mahnung wegen Nichtzahlung des Beitrages können Mahngebühren und entstandene Kosten erhoben werden; der Vorstand ist berechtigt, das Nähere zu regeln.

(5) Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwölf Monate in Verzug, so gilt das als grobe Verletzung der Interessen des Vereins im Sinne von § 4 dieser Satzung. Das Recht des Vereins, den Anspruch auf Zahlung gerichtlich geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 6 Gewonnene Preise

Die von Mitgliedern im Rahmen des Vereins gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/ der Vorsitzenden,
2. dem/ der Geschäftsführer/in, der/ die gleichzeitig 1. Stellvertreter/in des/ der Vorsitzenden ist,
3. dem/ der 2. Stellvertreter/in des/ der Vorsitzenden,
4. dem/ der Schatzmeister/in und
5. dem/ der Schriftführer/in.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands ist dieser berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Zur Vertretung des Vorstands sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands berechtigt, d.h. jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten gemeinsam.

Findet die Neuwahl des Vorstands erst nach Ablauf von 2 Jahren seit der Bestellung des letzten Vorstands statt, so hat der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter zu führen.

§ 9

Kassenprüfung, Entlastung des Vorstands

(1) Die jederzeit mögliche Kassenprüfung wird von zwei in der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorgenommen.

(2) Über die Entlastung des Vorstands hinsichtlich des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahrs (Kalenderjahrs) beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Kassenprüfer.

§ 10

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungssatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat jährlich mindestens einmal mit Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Dies geschieht durch Aushang am "Schwarzen Brett" in den Sportstätten des Vereins. Bei Wahl des Vorstands, bei Satzungsänderung oder bei beabsichtigter Auflösung des Vereins ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand hat auf schriftliches Verlangen von entweder mindestens fünfzig stimmberechtigten Mitgliedern oder mindestens vierzig v.H. der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung geltenden Maßgaben einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(5) Über satzungsändernde Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist der Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterrichten. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Sie ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Unfallversicherung, Eintragung ins Vereinsregister, Dachorganisation

(1) Mit der erworbenen Mitgliedschaft ist jedes Vereinsmitglied durch Gruppenunfallversicherung bei der "Sporthilfe Lüdenscheid e.V." versichert.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn einzutragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

**gez. Ute Reinhold
gez. Ludwig Hommel
gez. Helmut Stellmach
gez. Gerda Stellmach
gez. Barbara Stolle**

**Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. September 2010 beschlossen und gemäß § 71 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Registernummer VR 3071 eingetragen.
Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.**